



Reglement Schulzahnpflege der Schule Egg

(vom 16. Juni 2014)

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. Zahnprophylaxe	3
2. Jährliche zahnärztliche Kontrolluntersuchung mit Gutscheinsystem	3
2.1 Anspruch	3
2.2 Obligatorium	3
2.3 Vorgehen	3
2.4 Rechnungsstellungen	3
3. Zahnärztliche Behandlungen	4
3.1 Kosten für zahnärztliche Behandlungen	4
3.2 Kostenbeiträge	4
4. Schlussbestimmungen	4

1. Zahnprophylaxe

Zahnpflegeinstruktorinnen besuchen die Schulklassen regelmässig.

- Sie unterweisen die Schülerinnen und Schüler in der Zahnbürstetechnik und üben diese mit ihnen. Dabei benützen sie Fluoridgelée, ausgenommen, wenn dies die Eltern ablehnen. Das entsprechende Formular dazu findet sich auf der [Homepage](#). Zur Verbesserung der Reinigungstechnik der Schülerinnen und Schüler können deren Zahnbeläge ab und zu eingefärbt werden.
- Den Schülerinnen und Schülern werden stufengerecht Kenntnisse über
 - die Mundhygiene-Techniken und Hilfsmittel
 - die Wirkung und Anwendung der Fluoride
 - die Entstehung und Verhütung von Karies und Zahnfleischentzündung
 - den Aufbau von Zähnen und Zahnbett in einfacher Form vermittelt.

Bei Lektionen in der Oberstufe helfen sie den Schülerinnen und Schülern, sich in der Zeit nach der Schulzahnpflege auf die eigenverantwortliche Zahnpflege einzustellen.

Die Instruktionen sind unentgeltlich und finden in den Schulräumen statt.

2. Jährliche zahnärztliche Kontrolluntersuchung mit Gutscheinsystem

2.1 Anspruch

Gemäss dem Gesundheitsgesetz vom 2. April 2007, § 51 Abs. 1 und 2 werden zahnärztliche Untersuchungen von in der Gemeinde wohnhaften Kindern im Volksschulalter von den Gemeinden übernommen. In Egg wohnhafte Schülerinnen und Schüler haben ab dem 1. Jahr der Kindergartenstufe bis zum Ende der obligatorischen Schulpflicht Anspruch auf eine jährliche Kontrolluntersuchung. Dies betrifft nicht nur Kinder, die in der Gemeinde zur Schule gehen, sondern auch Schülerinnen und Schüler an Gymnasien und Privatschulen.

Die Kontrolle beinhaltet auch das kostenlose Auftragen eines Fluorid-Lacks auf die durchbrechenden Zähne. Dies erfordert das Einverständnis der Eltern, ebenfalls die Anfertigung von allfälligen Röntgenbildern. Die Kosten für die Röntgenbilder werden pro Kind zweimal in der Schulzeit übernommen.

2.2 Obligatorium

Die jährliche Kontrolluntersuchung ist obligatorisch. Die Kosten übernimmt die Schule im Rahmen des Gutscheinsystems der Zürcher Schulzahnuntersuchung.

2.3 Vorgehen

Zu Beginn jedes neuen Schuljahres, erhalten alle schulpflichtigen Kinder einen Zahnarztgutschein, der gültig für eine Zürcher Schulzahnuntersuchung ist. Die Eltern vereinbaren im laufenden Schuljahr einen Termin beim Zahnarzt ihrer Wahl und übergeben diesem den Gutschein. Der Gutschein ist nur für ein Schuljahr gültig. Er wird in der ganzen Schweiz, sogar im grenznahen Deutschland akzeptiert. Der Gutschein muss dem Zahnarzt aber vorgängig abgegeben werden.

2.4 Rechnungsstellungen

Viele Zahnärzte sind dem Gutscheinsystem angeschlossen und rechnen direkt mit den Schulen Egg ab. Auch wenn der Zahnarzt diesem System nicht angeschlossen ist, stempelt er den Gutschein nach erfolgter Untersuchung ab und sendet ihn an die Schulen Egg. Der Gutschein muss bis Ende Juni des Folgejahres bei der Schulverwaltung eingelöst werden. Die Schule Egg rechnet in der Regel direkt mit den Zahnärzten ab.

3. Zahnärztliche Behandlungen

3.1 Kosten für zahnärztliche Behandlungen

Sollten im Anschluss an die Untersuchungen zahnärztliche Behandlungen notwendig sein, gehen die Kosten grundsätzlich zu Lasten der Eltern oder der gesetzlichen Vertreter. Die Rechnungsstellung erfolgt durch den Zahnarzt direkt an die Eltern oder die gesetzlichen Vertreter.

3.2 Kostenbeiträge

Die Schule Egg gewährt einen Kostenbeitrag zu den Zahnbehandlungskosten von max. 50.00 Franken pro Kind und Schuljahr, sofern es sich dabei um Schülerinnen und Schüler handelt, welche im Rahmen des KVG Beiträge zur Verbilligung der Krankenkassenprämien erhalten. Der Kostenbeitrag wird nach Abzug allfälliger Krankenversicherungsleistungen entrichtet. Jeder Rechnung ist ein Leistungsnachweis der Krankenversicherung beizulegen sowie ein Nachweis über die Verbilligung der Krankenkassenprämien.

Die Schulen Egg gewähren keine Kostenbeiträge an kieferorthopädische Behandlungen.

Der Anspruch auf Kostenbeiträge ist nichtig, wenn

- a) die Eltern es versäumen, ihr Kind regelmässig, d.h. jährlich, untersuchen und behandeln zu lassen
- b) die Anordnungen des Zahnarztes oder der Prophylaxe-Helferin missachtet werden
- c) die Behandlung ohne begründeten Anlass abgebrochen wird.

4. Schlussbestimmungen

Dieses Reglement wurde mit Beschluss Nr. 104 am 7. Mai 2015 von der Schulpflege genehmigt und tritt per 1. August 2014 in Kraft.

Dieses Reglement wurde mit Beschluss Nr. XXX am 7. November 2019 von der Schulpflege angepasst und tritt per 1. November 2019 in Kraft.

Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens des vorliegenden Reglements werden alle bisherigen Reglemente über Schulzahnpflege aufgehoben.

Namens der Schulpflege Egg

Schulpräsidentin

Leiterin Bildung

Beatrice Gallin

Katy-Anne Khan